

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Turgut Altug (GRÜNE)**

vom 17. November 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. November 2014) und **Antwort**

Lichtverschmutzung in Berlin – Störung von Mensch und Natur I

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele sog. „Sky-Beamer“ in Berlin sind dem Senat bekannt? Bitte Standort angeben.

Antwort zu 1: Zur Beantwortung dieser schriftlichen Anfrage wurden die Bauaufsichtsbehörden der Bezirksamter von Berlin um Stellungnahme gebeten. Es gingen 11 Stellungnahmen ein. Nur bei wenigen Bezirksamtern von Berlin ist die Installation von Sky-Beamern bekannt. Im Bezirk Mitte gibt es aus der Bauberatung bekannte Anfragen zu dem Thema für die Leipziger Straße. Außerdem hat es, soweit es dem Stadtentwicklungsamt bekannt ist, temporäre Anlagen während des „Festival of Lights“ gegeben.

Im Fachbereich Bauaufsicht des Bezirksamtes Tempelhof-Schöneberg von Berlin sind keine Sky-Beamer bekannt. Weder liegen Beschwerden oder andere Hinweise zu solchen Anlagen vor, noch gibt es im Fachverfahren elektronische Baugenehmigung entsprechende Vorgänge. Einzig bekannt ist eine Anfrage zur Genehmigungspflicht eines solchen Gerätes für einen Tag (06.12.2013) im Zusammenhang mit einer Veranstaltung in der „Urania“. Hier wurde die Auskunft gegeben, dass es sich um eine verfahrensfreie Werbeanlage an der Stätte der Leistung handelt.

Im Bezirk Treptow-Köpenick befindet sich in Adlershof seit ca. 15 Jahren ein grüner Laserstrahl, der ausgehend vom Dach des „Gründerzentrums“ (IGZ), Rudower Chaussee Nr. 29, über der Rudower Chaussee bis zum Giebel des Gebäudes Dörpfeldstr. Nr. 2 verläuft. Diesen Laserstrahl hat der Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht allerdings nicht unter die Werbeanlagen und damit nicht zu den genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen gezählt.

Der Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin hat nur einmal aufgrund von Beschwerden (Oraniendamm Nr. 6 - 10 / Zabel-Krüger-Damm in Berlin-Waidmannslust) die Benutzung aufgrund von planungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 7 Nr. 5 Bauordnung für Berlin 1958 (BO`58) bzw. § 15 Baunutzungsverordnung (BauNVO) untersagt,

da das Grundstück nach dem Baunutzungsplan im beschränkten Arbeitsgebiet mit angrenzendem allgemeinen Wohngebiet lag und die Lichtstrahlen zur Blendwirkung führten, so dass sich die Anwohnerinnen und Anwohner massiv belästigt fühlten.

Frage 2: Auf welcher Rechtsgrundlage sind die jeweiligen Anlagen genehmigt worden? Welche dieser Anlagen sind gegenwärtig nicht genehmigt, obwohl sie nach Auffassung des Senats genehmigungspflichtig sind?

Antwort zu 2: In keinem der 11 Fachbereiche für Bau- und Wohnungsaufsicht, die auf das Stellungnahmeersuchen geantwortet haben, wurden Sky-Beamer bauordnungsrechtlich genehmigt. Auch Bauanträge für Sky-Beamer liegen nicht vor. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind Sky-Beamer als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 22 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu betrachten, so dass ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nicht stattfindet.

Frage 3: Welche Rechtsvorschriften (insbesondere Immissionsschutzrecht, Bauordnungsrecht, Bauplanungsrecht, Naturschutzrecht [Artenschutz, Eingriffsregelung], Straßenrecht) sind aus Sicht des Senats beim dauerhaften oder vorübergehenden Betrieb dieser Anlagen zu beachten?

Antwort zu 3: Gemäß den Entscheidungshilfen der Bauaufsicht sind Himmelsstrahler und sogenannte Sky-Beamer aus einem Gerät bzw. einer Maschine und einem Lichtstrahl bestehende Werbeanlagen i.S. des § 10 Absatz 1 Bauordnung für Berlin (BauO Bln). Eine Qualifikation als bauliche Anlage wird nicht immer möglich sein. Jedoch wird es sich in aller Regel um eine ortsfeste Einrichtung handeln, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar ist. Es handelt sich um Fremdwerbung, denn auf Grund des in die Umgebung wirkenden Lichtstrahls ist die Verbindung zur „Stätte der Leistung“ nicht mehr gegeben. Die für Werbeanlagen geltenden Vorschriften der

Bauordnung sind also anzuwenden. Weiter fallen Himmelsstrahler und Sky-Beamer unter den bauplanungsrechtlichen Anlagenbegriff. Es sind bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB). Ihre Zulässigkeit richtet sich somit nach den §§ 30 - 37 BauGB. Eine in den Außenbereich strahlende Anlage kann unzulässig sein, wenn sie öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB beeinträchtigt. Das nachbarschaftliche Rücksichtnahmegebot ist zu beachten.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist das aufgedrängte Recht zu prüfen: Denkmalschutzrecht, Naturschutzrecht (§§ 14 und 15 Berliner Naturschutzgesetz (NatSchG Bln); Eingriff in Natur und Landschaft), Fernstraßenrecht, Eisenbahnrecht, Luftverkehrsrecht und sowie über das Rücksichtnahmegebot das Immissionschutzrecht.

Sky-Beamer unterliegen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den §§ 22 ff BImSchG. Nach § 22 Absatz 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Sollte es durch Sky-Beamer zu schädliche Umwelteinwirkungen durch die Lichtimmissionen kommen, kann durch die zuständige Behörde dagegen eingeschritten werden. Rechtsgrundlage sind die §§ 24 und 25 BImSchG.

Das Artenschutzrecht ist betroffen, da europarechtlich zu schützende Zugvögel erheblich beeinträchtigt werden können (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbote in § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz). Die durch den Betrieb eines Sky-Beamers verursachte Lichtimmission wird nicht von der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfasst.

Frage 4: Welche behördlichen Empfehlungen und Hinweise zum Betrieb solcher Anlagen wurden und werden Betreibern erteilt?

Antwort zu 4: Im Rahmen der Bauberatung wird auf die oben genannten Ausführungen der Entscheidungshilfen verwiesen und die zu beteiligenden Fachämter benannt.

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin teilt mit, dass in einer schriftlichen Auskunft zu einer Anfrage bezüglich eines Sky-Beamers ein Hinweis über die zulässige mittlere Beleuchtungsstärke im Kerngebiet, unterschieden zwischen Tag- (15 lux) und Nachtzeit (5 lux) gegeben wurde.

Frage 5: Wie gewichtet der Senat die Auswirkungen von Lichtimmissionen im Allgemeinen und von himmelwärts gerichteten Scheinwerfern im Besonderen auf Natur und Umwelt (z.B. Vögel und nachaktive Insekten) sowie die Lebensqualität des Menschen (z.B. Gefahr von Schlafstörungen)?

Antwort zu 5: Aus der Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes kann eine längerdauernde abendliche oder nächtliche Lichtexposition beim Menschen zu Schlafstörungen und zu einer Unterdrückung des Botenstoffs Melatonin führen. Die Melatonin-Produktion ist in der Dunkelphase normalerweise hoch. Tierversuche haben deutliche Hinweise darauf geliefert, dass die Unterdrückung des Melatonins eine wichtige Rolle bei der Entwicklung chronischer Krankheiten spielt.

Aus arten- und naturschutzrechtlicher Sicht ist zu beachten, dass die Auswirkungen von Sky-Beamern auf Zugvögel erheblich sein können, wie mehrfach durch Untersuchungen nachgewiesen wurde: Die Vögel werden gegebenenfalls von ihrer Zugrichtung abgelenkt, werden quasi vom Lichtstrahl „gefangen“, fangen an zu kreisen, nähern sich der Lichtquelle und können mit anderen Hindernissen kollidieren, wodurch Verbotstatbestände des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllt sein könnten. Je nach Standort sollten daher Betreiber während der Vogelzugzeiten (Anfang März bis Ende Mai und Mitte Juli bis Mitte November) Sky-Beamer nicht verwenden. Die Auswirkungen auf Insekten sind lokaler Natur und auf das Sommerhalbjahr beschränkt: Durch die starke Lichtquelle werden die Tiere aus der direkten Umgebung (Vegetation, Gewässer) angelockt und verbrennen an dem heißen Lampenkörper. Hier ergeben sich Schutzmöglichkeiten durch Abschirmung der Leuchtquelle.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind Sky-Beamer in der Regel nicht problematisch, da durch die himmelwärts gerichtete Lichtabstrahlung eine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft dieser Geräte nicht zu besorgen ist. Sollte es im Einzelfall dennoch zu erheblichen Belästigungen kommen, kann auf der Grundlage der §§ 24 und 25 BImSchG gegen den Betrieb eingeschritten werden.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass in Bezug auf Sky-Beamer kein Erfordernis für weitere rechtliche Regelungen besteht. Die bestehenden Rechtsvorschriften genügen, um im Einzelfall gegen den Betrieb von Sky-Beamern einschreiten zu können, wenn diese andere Rechtsgüter unzumutbar beeinträchtigen.

Berlin, den 28. November 2014

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dez. 2014)